

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 43

Düsseldorf, Samstag, den 27. Oktober

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 43.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, 30. Oktober 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Bekämpfung des Kartoffelkrebses 285, Durchgangsverkehr Emmerich 285, Verbot betr. Entfernung von Warnungstafeln 285/286, Neuwahl zur Gemeindevertretung 286, Apotheke 286, Sonntagsarbeit 286/287, Kapellengemeinde Heidhausen 287/288, Prüfung von Katasterbeamten 288, Bezirksauschussmitglieder 288, Erinnerungsmedaille 288, Dampfkesselüberwachung 288, Wasserbucheintragung 288, Verlorene Ausweise 288/289, Enteignungen 289/290, Mahnung der Erftgenossenschaft 290, Auslösung von Anleihen der Stadt Solingen 290, Personalien 290.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

1112. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 27. August 1924. Vom 29. September 1928.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745), des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1926 (Gesetzl. S. 83), des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195) und des § 27 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels I der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) wird die Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 27. August 1924 für den Umfang des Preussischen Staates wie folgt abgeändert.

§ 1.

§ 4 II erhält folgende Fassung: „Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung der verseuchten Felder sind nach Anhören der örtlich zuständigen Hauptstelle für Pflanzenschutz zulässig.“

§ 2.

In § 9 werden hinter dem Worte „sind“ folgende Worte eingeschaltet: „nach Anhören der örtlich zuständigen Hauptstelle für Pflanzenschutz“.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 29. September 1928. I 8015 M. f. L.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Steiger.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1113. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 285), des § 30 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I S. 439) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926 (RGBl. I, S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I, S. 44) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksauschusses für den Umfang der Stadtgemeinde Emmerich folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Befahren der Straßen: Kirchstraße, Paaltjesstege, Hackenstege, Goldstege mit Kraftfahrzeugen aller Art im Durchgangsverkehr ist verboten.

Dies Verbot findet keine Anwendung auf die im Dienst befindlichen Kraftfahrzeuge der Feuerwehr.

§ 2. Auf die Sperrung ist durch Tafeln hingewiesen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 15. Oktober 1928.

I K 5083.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömke.

1114. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl.

§. 285), des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.Vl. I S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten, die mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und des Grundstückseigentümers von privater Seite aufgestellten Markierungs- und Wegezeichen, Orientierungs- und Warnungstafeln zu beschädigen, unkenntlich zu machen, zu entfernen oder zu verlegen.

§ 2. Als Zeichen kommen in Frage:

- Tafeln, Scheiben, Rechtecke, Quadrate, Dreiecke, Pfeile aus Holz oder Metall,
 - angestrichene Farbenzeichen,
 - farbige Flaggen und Wimpel aus Stoff,
- welche von Sport-, Verschönerungs-, Verkehrs-, Gebirgs- oder Wandervereinen, von Ski-, Rodel- oder Automobilklubs angebracht sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Polizeiverordnungen vom 9. März 1923 (R.Vl. S. 150) und vom 30. April 1928, I K 2206 (R.Vl. S. 95) außer Kraft.

Düsseldorf, 17. Oktober 1928. I. K. 5363.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

1115. Verzeichnis derjenigen Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf, in denen am 2. Dezember 1928 eine Neuwahl zur Gemeindevertretung stattzufinden hat. (Erlaß vom 8. Oktober 1928, IVa I 563, M.Vl. V. S. 1015.)

Nr.	Gemeinde	Kreis
1	Bereinigte Gemeinden Diltrath und Amern St. Georg	Kempen
2	Weeze	Geldern

Düsseldorf, 25. Oktober 1928. I. D. 7405.
Der Regierungs-Präsident.

1116. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Essen im Bezirk Cyhof eine Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe der Kabinetsordres vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen sechs Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
- Die Approbation.

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedermaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1908 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 19. Oktober 1928. I. J. 6322.

Der Regierungs-Präsident.

1117. 1. Unter Aufhebung aller bisher erlassenen Bekanntmachungen über die Regelung der Sonntagsruhe Friseurgewerbe ordne ich hiermit auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung für den Umfang des Kreises Mettmann an, daß eine Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier-, Herren- und Damenfriseur- und Perückenmachergewerbe nur noch an den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen vormittags von 9 bis 12 Uhr stattfinden darf.

2. Gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß den selbständigen Barbieren, Herren- und Damenfriseuren und Perückenmachern im Kreise Mettmann die Aus-

übung ihres Gewerbebetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in dem vorgenannten Gewerbe zugelassen worden sind.

3. Eine etwa am Karnevals-sonntage für erforderlich gehaltene Ausübung des Gewerbebetriebes darf nur unter Beachtung meiner Anordnung vom 17. Januar 1928, I. F. 2559/27, erfolgen. Ferner weise ich darauf hin, daß der Ladenverkauf in einer etwa zugleich betriebenen offenen Verkaufsstelle an Sonntagen verboten ist. Strafbestimmungen siehe § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

Düsseldorf, 10. Oktober 1928. I. F. Nr. 6195.

Der Regierungs-Präsident.

1118. 1. Unter Aufhebung aller bisher erlassenen Bekanntmachungen über die Regelung der Sonntagsruhe im Friseurgewerbe ordne ich hiermit auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung für den Umfang des Kreises Mörz an, daß eine Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen- und Lehrlingen im Barbier-, Herren- und Damenfriseur- und Perückenmachergewerbe nur noch an den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen sowie bei zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, an dem zweiten dieser Tage von 9 bis 12 Uhr vormittags stattfinden darf.

2. Gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß den selbständigen Barbieren, Herren- und Damenfriseuren und Perückenmachern in den Gemeinden Homberg, Mörz, Rheinhausen und in den Bürgermeistereien Camp und Bierquartieren des Kreises Mörz die Ausübung ihres Gewerbebetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in dem vorgenannten Gewerbe zugelassen worden sind.

3. Eine etwa am Karnevals-sonntage für erforderlich gehaltene Ausübung des Gewerbebetriebes darf nur unter Beachtung meiner Anordnung vom 17. Januar 1928 — I. F. 2559/27 — erfolgen.

Ferner weise ich darauf hin, daß der Ladenverkauf in einer etwa zugleich betriebenen offenen Verkaufsstelle an Sonntagen verboten ist. Strafbestimmungen siehe § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

Düsseldorf, 10. Oktober 1928. I. F. Nr. 6673.

Der Regierungs-Präsident.

1119. In Abänderung der Ziffer 1c meiner Verfügung vom 18. Juli d. J. — I. F. 3331 (Amtsblatt S. 194), — ordne ich hiermit an, daß eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier-, Herren- und Damenfriseur- und Perückenmachergewerbe in den Gemeinden Steele und Kettwig-Stadt und -Land nur an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen von 9 bis 12 Uhr vormittags stattfinden darf.

2. Gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung ordne ich in Ergänzung meiner vorerwähnten Verfügung vom 18. Juli d. J. — I. F. 3331, — nach Zustimmung

einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß den selbständigen Barbieren, Herren- und Damenfriseuren und Perückenmachern in den Gemeinden Steele und Kettwig-Stadt und -Land die Ausübung ihres Gewerbebetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in den vorgenannten Gewerben zugelassen worden sind.

I. F. 5355/5809/6450.

Düsseldorf, 16. Oktober 1928.

Der Regierungs-Präsident.

1120. Meine Anordnung vom 31. August d. J. — I. F. 5809 (Amtsblatt S. 245), — betr. Regelung der Sonntagsruhe im Friseurgewerbe in der Gemeinde Kettwig v. d. Br. und der Ortschaft Laupendahl, Bürgermeisterei Mintard im Landkreis Düsseldorf, hebe ich hiermit auf.

I. F. 5355/5809/6450.

Düsseldorf, 16. Oktober 1928.

Der Regierungs-Präsident.

1121.

Urkunde

über die Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Heidhausen.

1. Der Seelsorgebezirk Heidhausen, Pfarre Werden, wird zur selbständigen Kapellengemeinde mit eigener Vermögensverwaltung erhoben.

2. Die Grenze der neuen Kapellengemeinde geht von der Dester Grenze nördlich der Besitzungen Mühlhiep, Köppen, Blumentrath und Austermann über den Kutschenweg bis zur Beche Pauline (nach Heidhausen fallend), weiter durch die Pieperbeck über die Pieperbeckstraße (mit den an dieser Straße liegenden Besitzungen 10, 12 und 16 nach Heidhausen fallend) bis zur Einmündung in die Barkhoffenallee, dann weiter der Barkhoffenallee folgend um das Gut Barkhofen (nach Werden fallend) herum und oberhalb desselben durch das Feld hinter Rolland, Parzelle Nr. 302/150 und Nr. 665/150, und Kellners Häuser, Parzelle Nr. 600/50, Heß und Hüblers (alles nach Heidhausen fallend) zu den Gebäulichkeiten Wortberg und Sonnenschein (nach Heidhausen fallend), von dort über die Mitte der Bremer Straße bis zur Einmündung derselben in die Heidhausener Straße bei Schmidtmann (nach Heidhausen fallend) weiter zum Geflügelhof Schmitz (nach Werden fallend), der kommunalpolitischen Grenze zwischen Heidhausen und Hamm folgend, über die Besitzung Schütz (nach Heidhausen fallend) nach Mittelhesper (nach Werden fallend).

Der nordwestlich bzw. nordöstlich dieser Begrenzungslinie liegende Teil von Werden-Land mit Ausnahme der besonders benannten Besitzungen bleibt bei Werden, während der südlich dieser Begrenzungslinie liegende Teil von Heidhausen, Klein-Umstand und Holsterhausen die neue Kapellengemeinde bildet.

Das Gebiet der neuen Kapellengemeinde ist in der beiliegenden Karte mit blauer Farbe bezeichnet.

3. Die finanzielle Auseinsetzung zwischen der neuen Kapellengemeinde und der Mutterpfarre erfolgt ohne gegenseitige Entschädigung.

4. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Köln, 1. Oktober 1928.
(Siegel). Der Erzbischof von Köln: Card. Schulte.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 1. Oktober 1928 — Nr. 3302/22 — von dem Erzbischofe von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Heidenhausen wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 4. November 1927 — G. II. Nr. 5381 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, 13. Oktober 1928. II. D. 2925.
Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1122. Unterm 5. Juli 1928 sind neue Vorschriften über die praktische Ausbildung und die zweite Staatsprüfung der Vermessungsingenieure in Preußen gemäß § 3, Absatz 2, der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Vermessungsingenieure in Preußen vom 21. September 1927 ergangen, welche im Reichs- und Staatsanzeiger und im Finanzministerialblatt abgedruckt werden. La. Nr. 5831.

Düsseldorf, 11. Oktober 1928.

Der Regierungs-Präsident.

1123. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. September 1928 den Bergassessor a. D. Heinrich von Waldthausen in Essen, zum II. Stellvertreter für das Mitglied Generaldirektor Dr. Karl Hohl in Karnap, in der II. Abteilung des Bezirksausschusses gewählt. Der bisherige II. Stellvertreter, Regierungsassessor a. D. Dr. Wilhelm von Waldthausen in Essen hat sein Mandat niedergelegt.

Düsseldorf, 20. Oktober 1928. Pr. Nr. 2905.

Der Regierungs-Präsident.

1124. Das Preussische Staatsministerium hat dem Kranmaschinen August Haase in Essen, Laubenhof III Nr. 45, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen. I C 8002. 17. 10.

Düsseldorf, 22. Oktober 1928.

Der Regierungs-Präsident.

1125. Dem Dipl.-Ing. Peter Lanning er beim Rheinischen Dampfkesselüberwachungsverein in Düsseldorf ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 18. Oktober 1928. I. F. I. 5161.

Der Regierungs-Präsident.

1126. Die Firma Gebr. Hardering, Kronenbrauerei zu Büberich, Kreis Mörz, hat beantragt, für sie in das Wasserbuch der Bübericher Ley das Recht einzutragen, die Brauereiwässer, Kühl- und Spülwässer der auf den im Grundbuche, Band III, Artikel 146 und Band XVII, Artikel 813 eingetragenen Parzellen, Gemarkung Büberich, Flur 3, Parzellen Nr. 674/134, 673/139, 651/136, 666/139, 684/139, 640/141 und 375/143, gelegenen Brauerei durch Rohrleitungen von 0,20 m Durchmesser und offene Straßenrinnen in einer Menge bis zu täglich 300 cbm bei zwölf Betriebs-

stunden nach erfolgter Klärung in die Bübericher Ley einzuleiten. Das Recht wird auf den Titel der Errichtung gestützt.

Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf dem Landratsamte in Mörz eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Düsseldorf, 12. Oktober 1928.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.
(Wasserbuchbehörde.)

Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1127. Bescheinigung vom 6. Juni 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I Y 74902 für Eduard Benders, Dülken.

1128. Bescheinigung vom 18. Juni 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 28645 für Fix-Fertig, Essen, Witteringstr. 108 (die Zulassung ist ausgestellt vom Pol.-Präf. Essen).

1129. Bescheinigung vom 28. April 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 28389 für Rudolf Schramm, Essen, Krablersstr. 26.

1130. Bescheinigung vom 18. August 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Leichtkraftfahrzeug I Y 90825 für Fritz Bergmann, Gruiten.

1131. Führerschein vom 6. Januar 1926 für Heinrich Esser, geb. 23. Juli 1904 in Amern St. Georg, wohnhaft in Amern St. Georg, Bergstr. 12.

1132. Führerschein vom 8. Dezember 1922 für Frau Frieda Josephson, geb. 2. Dezember 1889 in Barmen, wohnhaft in Barmen, Wertherstr. 32.

1133. Führerschein vom 25. August 1921 für Albert Waterstrat, geb. 25. Dezember 1890 in Groß-Elmenhorst, wohnhaft in Bochum, früher in Wesel.

1134. Führerschein vom 25. August 1926 für Max Erich Rath, geb. 10. Mai 1907 in Dresden, wohnhaft in Dresden, Kesselsdorfer Str. 54.

1135. Führerschein vom 24. September 1910 für Al. 3b, für Karl Cickelberg, geb. 2. Juli 1877 in Saar, wohnhaft in Duisburg, Deichstr. 23.

1136. Führerschein vom 29. März 1923, I S I 860, Liste Nr. 883, für Alfred Seiffert, geb. 9. August 1902 in Sierlohn, wohnhaft in Duisburg, Mainstr. 46.

1137. Führerschein vom 29. Januar 1925, B 883, für Paul Brüggemann, geb. 1. September 1888 in Trefurt, wohnhaft in Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 61.

1138. Führerschein vom 2. Juli 1928, I B I 1615/28, für Franz Clemens, geb. 16. Mai 1910 in Höngen, wohnhaft in Düsseldorf, Lorettostr. 50.

1139. Führerschein vom 22. Februar 1923, D 804, für Johann Danzher, geb. 27. Januar 1895 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Palzstr. 9.
1140. Führerschein vom 14. Juni 1928, I B I 1350/28, für Alfred Mayer, geb. 7. Dezember 1882 in Esfeld, wohnhaft in Düsseldorf, Fürstenwall 39.
1141. Führerschein vom 28. Januar 1928, I B I 190/28, für Werner Kentsch, geb. 30. August 1896 in Herford, wohnhaft in Düsseldorf, Rottfeldstr. 10.
1142. Führerschein vom 4. August 1928, Eisen-Nr. W 215, Klasse 3a, ausgefertigt vom Polizei-Präsidenten in Essen, für Peter Wins, geb. 21. September 1928 in Krefeld, wohnhaft in Essen, Friederikenstr. 32.
1143. Führerschein vom 28. August 1928, M 285, für Ewald Müller, geb. 11. März 1927 in Barmen, wohnhaft in Findorf, Hauptstr. 3.
1144. Zweitschrift vom 10. Februar 1928, Liste Nr. 136 des Führerscheins vom 11. Januar 1924, Liste N H 348, für Peter Hingen, geb. 18. Mai 1890 in M. Gladbach, wohnhaft in M. Gladbach, Lüpertzender Str. 165.
1145. Führerschein vom 27. April 1927 für Hubert Offergeld, geb. 26. September 1908 in M. Gladbach, wohnhaft in M. Gladbach, Am Windberg 37a.
1146. Führerschein vom 13. Juli 1925 für Josef Schoenmachers, geb. 9. Mai 1882 in Damm, wohnhaft in M. Gladbach, Stationsweg 185.
1147. Zulassungsbescheinigung vom 12. November 1927 für den Kraftwagen I Y 51519 für Josef Schoenmachers, M. Gladbach.
1148. Führerschein vom 5. November 1924 für Josef Hingen, geb. 5. Oktober 1898 in Schlich, wohnhaft in Greifath (Kr. Neuß).
1149. Führerschein vom 5. März 1927, D 403/26, für Franz Gerhard Detig, geb. 11. September 1892 in Frankfurt a. M., wohnhaft in Köln, Hochhaus Hansaring.
1150. Führerschein vom 24. August 1920 für Albert Wellen, geb. 10. November 1890 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld, Krefelder Str. 57.
1151. Führerschein vom 8. Februar 1928 für Heinr. Tenck, geb. 7. Oktober 1909 in Krefeld, wohnhaft in Mörs, Mörsener Str. 2.
1152. Führerschein vom 12. Juni 1926 für Rolf Boenzgen, geb. 4. Februar 1901 in Garath (Kr. Düsseldorf), wohnhaft in Ratingen, Kr. Düsseldorf).
1153. Führerschein vom 15. Juni 1927 für Karl Eschmann, geb. 6. Februar 1910 in Hamborn, wohnhaft in Sterkrade, Leihstr. 51.
1154. Führerschein vom 11. Januar 1928, Nr. 195/28 für Gerhard Tecklenburg, geb. 2. Oktober 1904, Straelen, wohnhaft in Straelen, Lingsforter Str. 21.
1155. Zulassungsbescheinigung vom 28. Dezember 1927 für den Kraftwagen I Y 21675 für Frau Walter Schumacher, Barmen, Schützenstr. 86.
1156. Zulassungsbescheinigung vom 22. April 1927 für den Kraftwagen I Y 87602 für Friedrich Wirths, Burscheid.
1157. Zulassungsbescheinigung vom 19. Januar 1928 für den Kraftwagen I Y 92666 für Dr. Karl Walterfang in Bislich.
1158. Zulassungsbescheinigung vom 2. April 1928 für das Krastrad I Y 45549 für Hermann Blickmann, Duisburg, Zieglerstr. 67.
1159. Zulassungsbescheinigung vom 5. Mai 1927 für den Kraftwagen I Y 270 für Heinr. Heidkamp, Düsseldorf, Kirchfeldstr. 8.
1160. Zulassungsbescheinigung vom 9. Juli 1928 für den Kraftwagen I Y 28772 für Frau Ammy Führmann, Essen.
1161. Zulassungsbescheinigung vom 2. Dezember 1927 für den Kraftwagen I Y 32412 für J. Freundlich, Essen.
1162. Zulassungsbescheinigung vom 30. Mai 1928 für den Kraftwagen I Y 30142 für Frau Walter Herzbruch, Essen.
1163. Zulassungsbescheinigung vom 20. Dezember 1923 für den Kraftwagen I Y 30019 für Fried. Krupp A.-G., Essen.
1164. Zulassungsbescheinigung vom 3. Oktober 1927 für den Kraftwagen I Y 32135 für Alfred Paas & Co., Essen, Bahnhofstr. 20.
1165. Zulassungsbescheinigung vom 8. August 1927, K 268, für den Kraftwagen I Y 60332 für Gerhard Janssen, Bierverleger in Goch, Gaesdonker Str. 139.
1166. Zulassungsbescheinigung vom 26. April 1927 für den Kraftwagen I Y 64777 für Firma Kuferos, Höfel.
1167. Zulassungsbescheinigung vom 19. Oktober 1927 für den Kraftwagen I Y 56932 für Vereinigte Seidenwebereien, A.-G., Krefeld.
1168. Zulassungsbescheinigung vom 13. Juni 1925, I S II T 151, für den Kraftwagen I V 40663 für Conrad Fuglsang, Mülheim a. d. Ruhr.
1169. Zulassungsbescheinigung vom 14. Dezember 1927 für den Kraftwagen I Y 40704 für Firma Siemens-Schuckert-Werke, Mülheim a. d. Ruhr.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1170. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung des Neudorfer Marktes zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Ehefrau Christian Esfemann und Miterben stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, 30. Oktober 1928, 9,30 Uhr**, an Ort und Stelle in Duisburg, Neudorfer Markt 9, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — G.S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden. F IV 364/1.

Essen, 16. Oktober 1928.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Roloff, Regierungs-Inspektor.

1171. Auf Antrag der Kanalbauabteilung in Essen hat der Herr Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des Lippeseitenkanals Wesel-Datteln zu enteignende bzw. zu beschränkende in der Gemeinde Gartrop belegene, nachstehend näher bezeichnete Grundeigentum angeordnet:

Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 2, Parzelle 109, Gartrop-Bühl, Band 3, Blatt 117, Holzung, groß 25,50 Ar. Eigentümer: Kirchengemeinde in Hünxe.
Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 2, Parzelle 147, Gartrop-Bühl, Band 1, Blatt 3, Holzung, groß 3,40 Ar. Eigentümer: Hemmert August, Landwirt, Ehefrau Christine geb. Gerpheide in Gartrop.

Nachdem der Herr Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, beäume ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten sowie zur etwaigen Abschätzung der Grundflächen auf **Freitag, den 2. November 1928**, vormittags 9³/₄ Uhr, in der Gastwirtschaft Hemmert gnt. Gerpheide in Gartrop an.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 24. Oktober 1928. I. E. 7727.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Hock, Regierungsrat.

1172. Bekanntmachung als öffentliche Mahnung.

Die Mitglieder der Erstgenossenschaft zu Bergheim, die mit der Entrichtung der Genossenschaftsbeiträge für 1928 im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu bewirken, widrigenfalls die Einziehung im Wege der zwangsweisen Beitreibung veranlaßt wird. Die vierte und letzte Rate der Beiträge war zum 15. Oktober 1928 fällig.

Eine schriftliche Mahnung erfolgt nicht mehr. Einzahlungen auf Postcheckkonto Köln Nr. 10840 oder Konto Nr. 180 bei der Kreisparkasse Bergheim erbeten.

Bergheim, 22. Oktober 1928.

Die Genossenschaftskasse: Arnolds, Rendant.

1173. Auslosung

der Eigen-Ablösungsanleihe der Stadt Solingen. Bei der am 10. Oktober 1928 ordnungsmäßig stattgefundenen Auslosung der Eigen-Ablösungsanleihe der Stadt Solingen für die Jahre 1926, 1927 und 1928 wurden nachstehende Nummern gezogen: Buchstabe A: Nr. 9, 21, 32, 41, 43, 48, 53, 75, 80, 85, 87 und 99.

Buchstabe B: Nr. 141, 150, 156, 186, 189, 204, 207, 217, 218, 225, 247, 252, 256, 260, 274, 275, 330, 332, 334, 335, 340, 341 und 362.

Buchstabe C: Nr. 395, 427, 432, 444, 474, 476, 480, 499, 509, 515, 520, 521, 524 und 525.

Buchstabe D: Nr. 541, 568, 571, 588, 592, 599 und 601.

Buchstabe E: Nr. 643, 657, 659, 661, 664 und 668.

Buchstabe F: Nr. 704, 705, 707, 725 und 736.

Die Einlösung erfolgt ab 1. Januar 1929 durch die Stadthauptkasse Solingen.

Die Vergütung beträgt für ein Stück von:

1. 12,50 RM. Nennwert	62,50 RM.
zuzügl. 5% Zinsen p. a.	
für drei Jahre . . .	9,38 RM.
abzügl. 10% Kapital-	
ertragssteuer . . .	0,94 RM.
	<u>8,44 RM.</u>
	70,94 RM.
2. 25,00 RM. Nennwert	125,00 RM.
zuzügl. 5% Zinsen p. a.	
für drei Jahre . . .	18,75 RM.
abzügl. 10% Kapital-	
ertragssteuer . . .	1,88 RM.
	<u>16,87 RM.</u>
	141,87 RM.
3. 50,00 RM. Nennwert	250,00 RM.
zuzügl. 5% Zinsen p. a.	
für drei Jahre . . .	37,50 RM.
abzügl. 10% Kapital-	
ertragssteuer . . .	3,75 RM.
	<u>33,75 RM.</u>
	283,75 RM.
4. 100,00 RM. Nennwert	500,00 RM.
zuzügl. 5% Zinsen p. a.	
für drei Jahre . . .	75,00 RM.
abzügl. 10% Kapital-	
ertragssteuer . . .	7,50 RM.
	<u>67,50 RM.</u>
	567,50 RM.
5. 200,00 RM. Nennwert	1000,00 RM.
zuzügl. 5% Zinsen p. a.	
für drei Jahre . . .	150,00 RM.
abzügl. 10% Kapital-	
ertragssteuer . . .	15,00 RM.
	<u>135,00 RM.</u>
	1135,00 RM.
6. 500,00 RM. Nennwert	2500,00 RM.
zuzügl. 5% Zinsen p. a.	
für drei Jahre . . .	375,00 RM.
abzügl. 10% Kapital-	
ertragssteuer . . .	37,50 RM.
	<u>337,50 RM.</u>
	2837,50 RM.

Solingen, 15. Oktober 1928.

Der Oberbürgermeister.

J. B.: Der Beigeordnete. Schmidhäußler.

Personalien.

1174. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Es sind zu besetzen: Eine JSekr.-Stelle, Amtsgericht Brilon, Amtsgericht Gelsenkirchen, Amtsgericht Lüdinghausen, Amtsgericht Gronau.